

# Gemeinde Hohen Pritz

Beschluss - Nr.:BVH-007/2015

## Betr.: Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hohen Pritz zum 01.01.2012

Beteiligte Gremien:

Datum	Gremium
20.01.2015	Rechnungsprüfungsausschuss Hohen Pritz
03.03.2015	Gemeindevertretung Hohen Pritz

TOP

1. Zuständige/federführende Abt.	Aktenzeichen	Handzeichen/Datum
Amt für Finanzen		24.02.2015

2. Mitwirkende Ämter:	keine Einwände	<input type="checkbox"/> siehe Anlage	<input type="checkbox"/> Handzeichen/Datum

3. Sichtvermerk des Leitenden Verwaltungsbeamten:

4. Sichtvermerk des Bürgermeisters:

5. Finanzielle Auswirkungen:

keine  Einnahmen  Ausgaben  
Betrag Haushaltsstelle Haushaltsjahr

- Die Mittel stehen zur Verfügung
- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung
- Die Mittel stehen nur teilweise zur Verfügung

Teilbetrag in €	Deckungsvorschlag	Sichtvermerk/Kämmerei



# Hohen Pritz

## Anhang zur Eröffnungsbilanz 01.01.2012 gemäß § 44 Gemeindehaushaltsverordnung

### INHALTSVERZEICHNIS

#### A BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

##### GRUNDSATZ

#### B AKTIVA

##### 1. ANLAGEVERMÖGEN

- 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
  - 1.1.1 Gewerbliche Schutzrechte
  - 1.1.2 Geleistete Zuwendungen
  - 1.1.3 Gezahlte Investitionszuschüsse
  - 1.1.4 Geschäfts- oder Firmenwert
  - 1.1.5 Geleistete Anzahlungen
- 1.2 Sachanlagen
  - 1.2.1 Wald, Forsten
  - 1.2.2 Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
  - 1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
  - 1.2.4 Infrastrukturvermögen
  - 1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden
  - 1.2.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler
  - 1.2.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge
  - 1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - 1.2.9 Pflanzen und Tiere
  - 1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
- 1.3 Finanzanlagen
  - 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
  - 1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen
  - 1.3.3 Beteiligungen
  - 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - 1.3.5 Sondervermögen ,mit Sonderrechnung
  - 1.3.6 Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung
  - 1.3.7 Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens
  - 1.3.8 Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen
  - 1.3.9 Sonstige Ausleihungen

##### 2. UMLAUFVERMÖGEN

- 2.1 Vorräte
  - 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
  - 2.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
  - 2.1.3 Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren
  - 2.1.4 Geleistete Anzahlungen auf Vorräte
- 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
  - 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen
  - 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen
  - 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen
  - 2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung
  - 2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
    - 2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelstand
    - 2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich
  - 2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände
- 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
  - 2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
  - 2.3.2 Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - 2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

### **3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG**

- 3.1 Disagio
- 3.2 Sonstige Abrechnungsposten
- 4. Aktive latente Steuern
- 5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

## **C PASSIVA**

### **1. EIGENKAPITAL**

- 1.1 Kapitalrücklage
  - 1.1.1 Allgemeine Rücklage
  - 1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage
- 1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen
  - 1.2.1 Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich
  - 1.2.2 Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage
- 1.3 Ergebnisvortrag
- 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
- 1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

### **2. SONDERPOSTEN**

- 2.1 Sonderposten des Anlagevermögens
  - 2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen
  - 2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
  - 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
- 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- 2.3 Sonderposten mit Rücklageanteil

2.4 Sonstige Sonderposten

### **3. RÜCKSTELLUNGEN**

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen

3.2 Steuerrückstellungen

3.3 Sonstige Rückstellungen

### **4. VERBINDLICHKEITEN**

4.1 Anleihen

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelstand

4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

4.11 Sonstige Verbindlichkeiten

### **5. Passive Rechnungsabgrenzung**

5.1 Grabnutzungsentgelte

5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte

5.3 Sonstige

6. Passive latente Steuern

## **D HAFTUNGSVERHÄLTNISSE UND FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN**

## **E ANLAGEN**

1. FORDERUNGSSPIEGEL ZUM 01.01.2012

2. VERBINDLICHKEITENSPIEGEL ZUM 01.01.2012

# Hohen Pritz

## Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012

### A Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Grundsatz

Die Gemeinde Hohen Pritz hat zum Bilanzstichtag 01.01.2012 455 Einwohner lt. Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern.

Die geschäftsführende Gemeinde Stadt Sternberg hat zum 01.01.2012 auf die Doppik umgestellt. Gemäß § 2 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KommEG M-V) hat jede Gemeinde zu Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Demzufolge muss die Gemeinde Hohen Pritz eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 aufstellen. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Gemeinde Hohen Pritz wurde unter Beachtung des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 der KV M-V und der §§ 17 Abs. 5 bis 7, 32 Abs. 1 Nr. 5, 34 Abs. 2,3 und Abs. 6 bis 8, 39 Abs. 2, 42 Abs. 1, 43 Abs. 1 bis 3, 44 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 2 und 3, 47 Abs. 2, 48 GemHVO-Doppik M-V sowie des § 6 KommDoppik EG M-V erstellt.

Die Gliederungsvorschriften des GemHVO – Doppik M-V fanden uneingeschränkt Beachtung. Die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäß § 47 GemHVO – Doppik M-V. Zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage der Gemeinde Hohen Pritz werden neben den gesetzlich nach § 48 Abs. 2 und § 6 KommDoppik EG M-V vorgeschriebenen Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusätzliche Angaben gemacht.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt auf der Grundlage der §§ 33 ff GemHVO Doppik M-V.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind in der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Gemeinden des Amtes Sternberger Seenlandschaft zusammengestellt.

Ergänzend dazu fanden die Ausführungen des „Leitfadens zur Bilanzierung und Bewertung des kommunalen Vermögens“ des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 19.12.2008 Anwendung. Für die Bewertung und Bilanzierung fanden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung sowie die Ausführungen des § 32 GemHVO Doppik M-V.

Im Rahmen der erstmaligen Inventur sind grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden zu erfassen und zu bewerten. In der Inventurrichtlinie der Stadt Sternberg und der amtsangehörigen Gemeinden sind das Verfahren und die Durchführung der Inventur geregelt.

Die Bewertung in der Eröffnungsbilanz erfolgt Grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) vermindert um die Abschreibung und Zuschreibungen für die Zeit der Nutzung bis zum Bewertungsstichtag = fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dies gilt

zwingend für Vermögensgegenstände, die nach dem 31.12.2007 angeschafft oder hergestellt worden sind. Wertminderungen durch Abschreibungen wurden gemäß § 34 GemHVO Doppik M-V anhand der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen soweit es sich um planmäßige Abschreibung handelt.

Abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände werden in der Eröffnungsbilanz mit einem Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen, wenn die AHK für den einzelnen Vermögensgegenstand nach überschlägiger Prüfung nicht mehr als 5.000 € (netto) betragen haben und der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurde. Die Vermögensgegenstände, die nach dem 01.01.2008 angeschafft oder hergestellt wurden, ist der § 34 GemHVO-Doppik M-V anzuwenden.

Forderungen wurden jeweils mit ihrem Nominalwert und die Verbindlichkeiten mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Rückstellungen wurden gemäß § 35 GemHVO-Doppik M-V mit dem Betrag ihrer voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet.

### B Aktiva

<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>3.022.738,73 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>10.299,34 €</b>
	<u>Gezahlte Investitionszuschüsse als Nutzungsberechtigter</u>	<u>10.299,34 €</u>

Die Gemeinde hat ihren Anteil an der Winterdiensttechnik in Höhe von 10.299,34 € geleistet.

<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>	<b>2.735.945,09 €</b>
<b>1.2.1.</b>	<b>Wald, Forsten</b>	<b>12.930,84 €</b>
	<u>Wald/Forsten</u>	<u>8.094,56 €</u>

Fläche von ca. 27.686 m<sup>2</sup>

Die Bewertung des Grund und Bodens der Waldflächen entspricht den Bodenrichtwerten für Grünland.

	<u>Aufwuchs</u>	<u>4.836,28 €</u>
--	-----------------	-------------------

Die Bewertung des Aufwuchses des Waldes erfolgte entsprechend der Festlegung für die Bewertung des Waldes vom 21.06.2011 im Amt Sternberger Seenlandschaft, da keine Forsteinrichtungswerke vorliegen. Für die unterschiedlichen Gehölzarten (Laub-, Nadel-, Mischwald) wurde nach Wirtschafts-, Erholungs- und Naturschutzwald unterschieden.

Auf die Bewertung von Bäumen in Alleen, Parks und sonstigen Grundstücken, die nicht als Wald deklariert sind, wurde verzichtet, was auch zulässig ist.

<b>1.2.2</b>	<b>Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>46.588,98 €</b>
--------------	---	--------------------

Zu dieser Bilanzposition zählen alle u.a. Grünflächen, Ackerland, Gewässer und die sonstigen unbebauten Grundstücke. Die Bewertung erfolgte, wenn die tatsächlichen AHK nicht vorlagen, nach den Bodenrichtwerten zum 01.01.2000.

Die sonstigen unbebauten Grundstücke gliedern sich wie folgt:

Grünflächen 14.664,22 €

Fläche von ca. 14.168 m<sup>2</sup>

Ackerland 26.161,47 €

Fläche von ca. 85.371 m<sup>2</sup>

Gewässer 5.763,29 €

Fläche von ca. 42.470 m<sup>2</sup>

**1.2.3 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** 316.454,26 €

Grundstücke zu Gebäude 43.154,57 €

Fläche von ca. 23.283 m<sup>2</sup>

Gemeinschafts-, Bürgerhäuser, Stadthallen inkl. Außenanlagen 83.972,61 €

Unter dieser Position wurde das Gemeindehaus der Gemeinde erfasst. Die Bewertung erfolgte über das Sachwertverfahren (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) und Normalherstellungskosten (NHK 2000). In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen entsprechend der Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung.

Gemeindehaus = 80.356,44 €

Außenanlage = 3.616,17 €

Friedhofsgebäude, Leichenhallen inkl. Außenanlagen 170.010,98 €

Die Bewertung und Abschreibung der Feierhalle und der Außenanlagen erfolgten nach den Herstellungskosten und der jeweiligen Gesamtnutzungsdauer (AFA)

Gebäudewert 148.831,14 €

Außenanlagen 21.179,84 €

Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen inkl. Außenanlagen 19.316,10 €

Unter dieser Position wurde das Gemeindehaus der Gemeinde erfasst. Die Bewertung erfolgte über das Sachwertverfahren (Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) und Normalherstellungskosten (NHK 2000). In Abstimmung mit der Beratungsgesellschaft Petersen & Co erfolgte die Bewertung der Außenanlagen entsprechend der

Vereinfachungsregelung des NKHR-MV mit Pauschalbeträgen entsprechend dem Ausstattungsstandard der jeweiligen Einrichtung.

Gebäudewert 18.484,40 €  
 Außenanlagen 831,70 €

**1.2.4 Infrastrukturvermögen 2.329.419,99 €**

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen 45.680,05 €

Teilweise nach AHK

Für die Erfassung und Bewertung der Regenentwässerungsanlagen wurde eine Übersicht über alle vorhandenen Kanäle erstellt.

Die Bewertung der Regenentwässerungsanlagen erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, wo die Ermittlung einen zu hohen und nicht zu vertretenden Aufwand bedeutete wurde nach dem Ersatzwertverfahren bewertet.

An Hand vorhandener Schlussrechnungen wurden statistische Preise für einen laufenden Meter RW-Kanal ermittelt und angewendet.

Folgende Preise wurden hierbei ermittelt:

Beton DN 200-300	89,00 €/lfd. m Kanal
PVC DN 200-300	64,00 €/lfd. m Kanal

Bei größeren Dimensionen wurde der Preis prozentual zu den vorhandenen Preisen ermittelt.

Für die Bewertung der Regenentwässerungsanlagen waren folgende Angaben zu ermitteln:

DN Kanal-Nenndurchmesser	(gemäß Bestandsplan oder Vorortterfassung)
Länge des Kanals	(gemäß Bestandsplan oder Vorortterfassung)
Mittlere Tiefe des Kanals	(gemäß Bestandsplan oder Vorortterfassung)
Anzahl der Schächte	(gemäß Bestandsplan oder Vorortterfassung)
Lage des Kanals	(gemäß Bestandsplan oder Vorortterfassung)

Nach diesen Angaben ist die Ermittlung statistischer Preise erfolgt.

Als einheitliche Nutzungsdauer für Regenentwässerungsanlagen wurden 40 Jahre angesetzt.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zu Straßen, Wege, Plätze 138.321,95 €

Fläche von ca. 357.308 m<sup>2</sup>

Straßen 1.682.691,48 €

Teilweise nach AHK

Die Straßen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, wo dies einen zu hohen und nicht zu vertretenden Aufwand bedeutet wurde nach dem Ersatzwertverfahren bewertet und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung dieser umfasste den Straßenkörper, die Straßenentwässerungsanlagen (Straßenablauf und Anschlussleitung zum Hauptkanal) und das Straßenzubehör (der Grund und Boden, auf dem die Straßen erstellt wurde, wurde gesondert bewertet).

Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Straßen zu Durchschnittskosten bewertet.

Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Straßenbelages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Straßen ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten ( m<sup>2</sup>- Preis ermittelt aus vergleichbaren Straßen )
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen
- Aufwendungen für angrenzende Flächen (Bankette, Mulden, Gräben)
- Straßenabläufe und Regenwasserleitung zwischen Ablauf und Hauptkanal
- Straßenbeschilderung
- Straßenpoller

Bei der Anwendung des Ersatzwertverfahrens wurden aus vorhandenen Schlussrechnungen Durchschnittspreise für einen m<sup>2</sup> Meter Straße ermittelt und angewendet. Die Ermittlung der Preise beinhalten das Planum, die Herstellung der Frost- und Schottertragschicht und der eigentliche Fahrbahnaufbau.

Folgende Preise wurden hierbei ermittelt:

Fahrbahn	Asphalt	BK V-VI	42,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Asphalt	BK III-IV	82,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Asphalt (mit Borden)	BK V-VI	67,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Betonpflaster	BK V-VI	66,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Betonpflaster	BK V-VI	76,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Betonspurbahn	BK V-VI	47,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Asphaltspurbahn	BK V-VI	41,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Naturpflaster (mit Materialgestellung)	BK IV-VI	65,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Naturgroßpflaster	BK IV-VI	95,00 €/m <sup>2</sup>
Fahrbahn	Granitkleinpflaster	BK IV-VI	76,00 €/m <sup>2</sup>

Die normative Nutzungsdauer für Straßen wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Straßen mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt.

Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergeben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und visuellen Einschätzungen.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Straßenbegleitgrün / Bäume 241,00 €

Beim Straßenbegleitgrün/Bäume wurden die Bäume nur zahlenmäßig erfasst die ab 1990 gepflanzt wurden. Die Bewertung erfolgte mit einem Erinnerungswert von 1 €.

Wege 354.157,97 €

Teilweise nach AHK

Die Fuß- und Radwege wurden nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Wo dies einen nicht zu vertretenden Aufwand bedeutete wurde nach Ersatzwertverfahren bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Unbefestigte Wege sind mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasst. Die Bewertung der Fuß- und Radwege umfasste den Wegekörper mit den entsprechenden Borden und sonstigen Einfassungen (der Grund und Boden, auf dem die Wege erstellt wurden, wurde gesondert bewertet), dem Planum sowie der Frost- und Schottertragschicht. Die Wege wurden selbstständig und nicht als Bestandteil der Straßen bewertet.

Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Geh- und Radwege zu Durchschnittskosten bewertet.

Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Belages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Wege ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten ( m<sup>2</sup>- Preis ermittelt aus vergleichbaren Wegen )
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen

Für die Ermittlung der Preise für Wege und Radwege wurde an Hand von Schlussrechnungen ein Durchschnittspreis ermittelt.

Folgende Preise wurden hierbei ermittelt:

Gehweg- und Radweg	Betonverbundpflaster	51,00 €/m <sup>2</sup>
Gehweg	Betonpflaster mehrteilig	76,00 €/m <sup>2</sup>
Gehweg	Klinkerpflaster	96,00 €/m <sup>2</sup>
Gehweg und Radweg	Asphalt	55,00 €/m <sup>2</sup>

Die normative Nutzungsdauer für Wege wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Wege mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt.

Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergaben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und einer visueller Einschätzung.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Plätze 12.389,19 €

Die Plätze (Parkplätze) wurden zu Ersatzwerten bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die Bewertung dieser umfasste den Wegekörper mit den entsprechenden Borden und sonstigen Einfassungen (der Grund und Boden, auf dem der Platz erstellt wurde, wurde gesondert bewertet). Die Plätze wurden selbstständig und nicht mit den Straßen bewertet.

Weil die Anschaffungs-/Herstellungskosten nur unter erhöhtem und nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren, wurden die Plätze zu Durchschnittskosten bewertet.

Hierzu wurden entsprechend den Bauklassen und des Belages durchschnittliche Preise - vergleichbarer Plätze ermittelt.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Baukosten ( m<sup>2</sup>- Preis ermittelt aus vergleichbaren Plätzen )
- Aufwendungen für Planung, Vermessung sowie für weitere ingenieurtechnische Leistungen
- Aufwendungen für angrenzende Flächen (Bankette, Mulden, Gräben)

Die ermittelten Preise entsprechen denen von Straßen die unter Punkt 1.2.4.5 genannt sind.

Des Weiteren wurden hier die Aufstellflächen (ASF) für den öffentlichen Personennahverkehr erfasst, diese wurden nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Die ASF werden mit 35 Jahren abgeschrieben.

Die normative Nutzungsdauer für Plätze wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Plätze mit Beton, Asphalt und Pflaster mit 35 Jahren veranschlagt.

Die Restnutzungsdauer und das Herstellungsjahr ergaben sich aus der Ermittlung des Straßenzustandes nach vorgegebenen Kriterien und visueller Einschätzung.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Straßenbeleuchtung 84.779,80 €

Teilweise nach AHK

Die Bewertung der Straßenbeleuchtungsanlagen erfolgte nach dem Ersatzwertverfahren, da die Kosten nur schwer ermittelbar waren. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage von Durchschnittspreisen. In den Kosten wurde der jeweilige Lichtpunkt einschließlich Mast, Beleuchtungskörper, Verkabelung, Mastaufführung sowie der Schaltschrank berücksichtigt.

Folgende Durchschnittspreise wurden ermittelt:

- |                                    |                              |
|------------------------------------|------------------------------|
| 1. Technische Leuchte              | 1.350,00 EUR pro Leuchtpunkt |
| 2. Dekorative Leuchte              | 1.680,00 EUR pro Leuchtpunkt |
| 3. Dekorative Leuchte –historisch- | 2.700,00 EUR pro Leuchtpunkt |

Die Festlegung der Nutzungsdauer wurde nach der landeseinheitlichen Abschreibungstabelle zum NKHR-MV für Straßenbeleuchtung mit 20 Jahren veranschlagt.

Die bereits abbeschriebenen Vermögensgegenstände wurden mit dem Erinnerungswert von 1,00 EUR nachgewiesen.

Die Sonderposten wie Fördermittel und Beiträge wurden den Anlagegütern zugeordnet.

Grundstücke von sonstigen Infrastrukturvermögen 9.296,83 €

Fläche von ca. 16.176 m<sup>2</sup>

Öffentlicher Personennahverkehr 1.861,72 €

Beim öffentlichen Personennahverkehr wurden die Fahrgastunterstände (FGU) nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Der FGU in Massivbauweise in der Gemeinde wurde mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren und der transparente FGU in der Gemeinde wurde mit 15 Jahren abgeschrieben.

Die Sonderposten wie Fördermittel wurden den Anlagegütern zugeordnet.

**1.2.5 Bauten auf fremden Grund und Boden**

**1.2.6 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

**1.2.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge** **20.199,83 €**

Fahrzeuge 5.299,43 €

Hierzu zählt ein Kleintraktor für den Bauhof.

Brand-, Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge 8.000,00 €

Hierzu zählt ein TSF Mercedes der Feuerwehr.

Zusatzgeräte für Fahrzeuge, Anhänger 418,78 €

Hierzu zählt ein Anhänger mit Plane der Feuerwehr.

Betriebsvorrichtungen 6.481,62 €

Spielgeräte auf Spielplätzen

**1.2.8 Betriebs- und Geschäftsausstattung** 10.351,19 €

Das bewegliche Anlagevermögen der Gemeinde Hohen Pritz wurde zum Stichtag 01.01.2012 auf Grundlage der Inventur- und Bewertungsrichtlinien der Gemeinde Hohen Pritz erfasst und bewertet. Gegenstände, die zum Stichtag 01.01.2012 bereits abgeschrieben waren, wurden i. d. R. noch mit einem Erinnerungswert von 1 EUR mit erfasst.

Betriebsausstattung 10.340,19 €

Hierzu zählen Werkzeuge / Gegenstände des Bauhofes sowie der Feuerwehr.

Geschäftsausstattung 11,00 €

Hierzu zählen Einrichtungsgegenstände des Gemeindehauses sowie der Feuerwehr.

1.2.9 Pflanzen und Tiere

**1.2.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

**1.3 Finanzanlagen** 276.494,30 €

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

**1.3.3 Beteiligungen** 276.494,30 €

Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen WEMAG 23.973,44 €

Die Gemeinde Hohen Pritz hat ein zu bilanzierendes Anteil am Verband in Höhe von 23.973,44 €. Das sind 7.886 Aktien (Aktienstand per 31.12.2007). Die Aktien haben einen Wert von (rechnerisch ermittelt) 3,04 €.

Nicht börsennotierte Anteile an Beteiligungen WAZ 252.520,86 €

Laut Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer 2007 hat die Gemeinde Hohen Pritz 0,92 % Anteile in Höhe von 252.520,86 € am Wasser- und Abwasserzweckverband WAZ.

Das Stammkapital beträgt 27.447.919,84 €.

1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung	
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung	
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	
1.3.8	Anteilige Rücklagen der Versorgungskassen zur Abdeckung der Pensionsverpflichtungen	
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>418.212,10 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>	<b>74.920,00 €</b>
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	74.920,00 €

<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>343.292,10 €</b>
------------	--	---------------------

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mittels einer Buch- bzw. Beleginventur nachgewiesen. Der Bestand ist mit den Kasseneinnahmeresten zum 31.12.2011 abgeglichen und abgestimmt. Unter Beachtung des Grundsatzes der vorsichtigen Bewertung wurden alle Forderungen einzeln bewertet und festgestellt, dass keine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung erfolgen muss.

2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.890,88 €
-------	--	------------

Unter dieser Position weist die Gemeinde Hohen Pritz ihre Forderungen aus, die Rahmen von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen entstanden sind, wie Gebühren- und Steuerforderungen, insgesamt 4.107,08 €. Gebührenforderungen in Höhe von 1.739,02 € und Grundsteuerforderungen in Höhe von 1.779,62 € stellen den Hauptanteil dar. Die Grundsteuerforderungen befinden sich in der Vollstreckung und werden in Raten beigetrieben. Bei den Gebührenforderungen handelt es sich um die Wasser- und Bodenverbandsgebühr eines Pflichtigen, der gegen seinen Abgabenbescheid Widerspruch eingelegt hat. Bis zu Entscheidung wurde die Zahlung ausgesetzt. Offenen Beiträge in Höhe von 450,32 € bestehen aus dem Ausbau von Straßen. Hier wurden Ratenzahlungen vereinbart. Einzelwertberichtigungen wurden in Höhe von 216,20 € vorgenommen, 4,01 € auf Gebührenforderungen und 212,19 € auf Grundsteuerforderungen. Die Vollstreckung verlief fruchtlos.

Die Zuordnung zu den einzelnen Positionen bzw. Forderungskonten erfolgte nach den Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Landeseinheitlichen Kontenrahmens und des Kontenplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	26.845,75 €
-------	------------------------------	-------------

Insgesamt ist die Position mit 26.845,75 € ausgewiesen. Es handelt sich um eine Kaufpreiszahlung in Höhe von 23.922,75 € und Mieteinnahmen für die Nutzung des Gemeindehauses am 31.12.2011. 2.823,00 € sind durch die Nachzahlungen aus der Konzessionsabgabe entsprechend der Abrechnung offen.

- 2.2.3 Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- 2.2.4 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 2.2.5 Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung

**2.2.6 Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich** **312.155,47 €**

2.2.6.1 Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand 304.265,05 €

Hier sind die Forderungen der Gemeinde Hohen Pritz gegenüber der Stadt Sternberg aus der Einheitskasse in Höhe von 304.265,05 € gebucht. Es handelt sich um den Stand der liquiden Mittel zum 01.01.2012. Die Guthaben auf den Kontokorrentkonten der Stadt Sternberg sind durch entsprechende Tagesauszüge der kontoführenden Kreditinstitute zum Bilanzstichtag 01.01.2012 belegt. Der Gesamtbetrag an Forderungen gegenüber der Einheitskasse stimmt mit dem entsprechenden Bestand im Tagesabschluss der Einheitskasse zum Bilanzstichtag überein.

2.2.6.2 Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich 7.890,42 €

Weiterhin werden sonstige Forderungen in Höhe von 7.890,42 € ausgewiesen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Forderungen gegen den Landkreis Parchim aus der Erstattung der Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2011 in Höhe von 4.993,22 €. Die Stadt Sternberg muss der Gemeinde im Rahmen der Amtsumlage einen Betrag von 2.869,92 €.

2.2.7 Sonstige Vermögensgegenstände 400,00 €

Die Gemeinde verauslagt die Kosten für die Gewässerproben und lässt sich diese erstatten. 175,00 € sind hier noch zu vereinnahmen. Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens hat der Gemeinde 225,00 € für die Vorfinanzierung der Aufwandsentschädigung 2011 zu zahlen.

- 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens
  - 2.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen
  - 2.3.2 Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
  - 2.3.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 2.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei der EZB, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

### 3. Rechnungsabgrenzungsposten

- 3.1 Disagio
- 3.2 Sonstige Abrechnungsposten
- 4. Aktive latente Steuern
- 5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

## C Passiva

**1. Eigenkapital** **1.699.701,71 €**

Unter Eigenkapital wird in der kaufmännischen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Schulden (Passiva) verstanden. Das Eigenkapital gliedert sich wie folgt auf:

1.1 Kapitalrücklage

1.1.1 Allgemeine Rücklage 1.530.370,40 €

Das vorläufige Ausgleichskonto Kassenrestvortrag stimmt mit den in der Jahresrechnung 2011 ausgewiesenen Kassenresten überein.

1.1.2 Zweckgebundene Kapitalrücklage 89.835,31 €

Die Konsolidierungsrücklage aus der Kameralistik wurde für nicht verwendete erhöhte Schlüsselzuweisungen gebildet. Damit die Mittel weiterhin zur Verfügung stehen, wurde eine zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe von 89.835,31 € gebildet.

1.2 Zweckgebundene Ergebnisrücklagen

1.2.1 Rücklagen für die Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich 79.496,00 €

Die Konsolidierungsrücklage aus der Kameralistik wurde für nicht verwendete erhöhte Schlüsselzuweisungen gebildet. Damit die Mittel weiterhin zur Verfügung stehen, wurde eine zweckgebundene Kapitalrücklage in Höhe von 79.496,00 € gebildet.

1.2.2 Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen

1.3 Ergebnisvortrag

1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

**2. Sonderposten** **1.739.662,82 €**

Es werden Zuwendungen und Beiträge als Sonderposten passiviert, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen bewilligt bzw. gezahlt werden und von der Gemeinde nicht frei verwendet werden dürfen (vgl. § 43 Abs. 5 GemHVO) Der Sonderposten ist zum Nominalwert bilanziert.

2.1 Sonderposten des Anlagevermögens

**2.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen** **1.625.242,57 €**

2.1.1.1 Sonderposten aus Zuwendungen vom Land 1.625.242,57 €

Unter die Sonderposten für Zuwendungen fallen alle in der Vergangenheit erhaltenen und zweckentsprechend eingesetzten Investitionszuschüsse für (Straßen-) Baumaßnahmen und auch die eingesetzte Schul-, Sportstätten- und Feuerwehrpauschale, die ertragswirksam, entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlagegutes, aufgelöst werden.

**2.1.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten** 114.420,25 €

Die Sonderposten für Beiträge beziehen die Erschließungs- und Straßenbaumaßnahmen der letzten Jahre ein, für die Beiträge erhoben wurden. Diese werden nun entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagegutes (der Straße) ertragswirksam aufgelöst.

- 2.1.3 Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen
- 2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich
- 2.3 Sonderposten mit Rücklageanteil
- 2.4 Sonstige Sonderposten

### **3. Rückstellungen**

- 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen
- 3.2 Steuerrückstellungen
- 3.3 Sonstige Rückstellungen

**4. Verbindlichkeiten** **1.586,30 €**

- 4.1 Anleihen
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
  - 4.2.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
  - 4.2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit
- 4.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen
- 4.4 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen

**4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** 172,51 €

Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen werden mit 172,51 € ausgewiesen (Abrechnung Telefon Dezember 2011 und Kosten für den Winterdienst).

- 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen
- 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- 4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- 4.9 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähigen kommunalen Stiftungen

**4.10 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich** 564,29 €

Verbindlichkeiten werden gegenüber dem Landkreis Parchim in Höhe von 285,00 € für das Waschen und Trocknen der Schläuche für die Feuerwehr aufgeführt. Die Gemeinde musste für das IV. Quartal

Einkommensteuer in Höhe von 157,80 € erstatten, sowie 107,99 € Fördermittel für den Bereich Jugendarbeit zurückzahlen.

4.10.1 Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelstand

4.10.2 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

4.11 Sonstige Verbindlichkeiten 849,50 €

Rückzahlungen von Grundsteuern werden mit 849,50 € ausgewiesen. 247,00 € sind eine Mietzahlung, die bereits für Januar 2012 vereinnahmt wurde. Gegenüber dem stellvertreten Wehrführer bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von 600,00 € aus Aufwandsentschädigungen.

## 5. **Passive Rechnungsabgrenzung**

5.1 Grabnutzungsentgelte

5.2 Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte

5.3 Sonstige

6. Passive latente Steuern

## E Anlagen

1. Forderungsspiegel zum 01.01.2012

2. Verbindlichkeitenspiegel zum 01.01.2012